

bank für ihre Noten aufgehoben ist, und deren Ausdruck ist deswegen zur Farce geworden, weil jedermann weiß, daß eine Einlösung zum Nennwert überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann. Wie steht es nun mit der Einlösungsmöglichkeit der Rentenmark? Sie ist bekanntlich nur einlösbar in Rentenpfandbriefen. Diese sind aber genau so Papier wie die Rentenmark selbst, zumal ja das verpfändete Eigentum selbst nicht ohne weiteres angegriffen werden soll. Real fassbar ist also nur die dem Pfandwert entsprechende Rente, und zwar in halbjährigen Fristen. Daß die Ausgabe an Rentenmark nicht beschränkt auf diese jeweiligen Rentenbeträge, sondern im Umfang der kapitalisierten Renten erfolgt, ist zweifelsohne eine nicht ungefährliche Belastung des Versuchs. Soweit wie das Inland in Frage kommt, braucht die Gefahr nicht groß zu sein und nicht bange zu machen, da hier das allgemeine Vertrauen ausreichen dürfte, um über alle Schwierigkeiten hinwegzukommen. Das Bild verschiebt sich aber, sobald gegen Rentenmark im Weltmarkt gekauft werden soll. Denn für das Ausland genügt zweifellos die für die Rentenmark angelegte Einlösungsmöglichkeit nicht. Wäre die Einlösung auf die jeweiligen Rentenbeträge selbst, nicht aber auf ihre Kapitalisationswerte abgestellt, mithin in entsprechenden Mengen an Ausfuhrgütern ohne weiteres zu erledigen, so gäbe es keine Gefahr. Dabei wäre freilich nur eine sehr bescheidene Menge Rentenmark herausgekommen, sodaß der Versuch vermutlich nicht lohnte. Die Einlösung der Pfandbriefe aber gestattet dem Ausland auf diesen Weg den Rückgriff auf das deutsche Volksvermögen unmittelbar und beschwört so das Gespenst der allgemeinen Überfremdung unserer ganzen Wirtschaft herauf. Diese Gefahr sieht auch Herr Dr. Urban und schreibt deshalb: »Die Rentenpfandbriefe dürften nicht ins Ausland wandern. Ihre Ausfuhr dürfte nur der Rentenbank unmittelbar gegen Hereinnahme von Gold oder Devisen gestattet sein. Ferner müßten . . . um . . . den Kurs der Rentenmark . . . zu erhalten, . . . Arbitragegeschäfte damit je nach Bedürfnis betrieben werden . . .« Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren die Einlösbarkeit der Rentenmark bedenklich einengen, ihre Vertrauenswürdigkeit im Ausland also vermutlich erschüttern würde, ist vor allem zu bedenken, daß angesichts der passiven Handelsbilanz Deutschlands die Rentenbank schwerlich in die Lage kommen wird, eine Ausfuhr ihrer Pfandbriefe nur gegen Hereinnahme von Gold oder Devisen aufrechtzuerhalten. Auf jeden Fall aber setzt sich Herr Dr. Urban mit der Schlußbemerkung in gewissen Widerspruch zu der vorher von ihm aufgestellten Forderung, die Rentenmark »soll kein Wertpapier sein, das gehandelt wird«. Er gibt hier nämlich zu, daß wenigstens die Rentenpfandbriefe würden »gehandelt«, ja manipuliert werden müssen, um ihren Kurs zu halten. Er rechnet demnach sogar damit, daß der Kurs der Pfandbriefe vom Ausland angegriffen werden, mithin schwanken könnte. Wird aber, wenn das Deckungs- und Einlösungsmittel so dem Schicksal aller Wertpapiere ausgeliefert ist, wirklich die Rentenmark selbst völlig unberührt davon bleiben können? Solange das Ausland nicht hineinreden hat, braucht man davor keine Angst zu haben. Deswegen macht sich aber eben die Beschränkung der Rentenmark rein auf den innerdeutschen Verkehr doppelt nötig. Auf eine ganz einfache Formel gebracht lautet die Lösung doch so: Im innerdeutschen Verkehr kommen wir mit einem Goldsurrogat vollkommen aus; für den internationalen Verkehr genügt kein solches Goldsurrogat, es sei denn, daß wir es realiter wie etwa Kohlen unbeschränkt ausführen könnten. »Dr. Schacht und eigentlich fast alle Währungstheoretiker und -Praktiker, die an der Schaffung der Rentenmark als Zwischenlösung mitgewirkt haben, vertreten«, so schreibt z. B. ein Fachmann, »den Standpunkt, daß die Rentenmark ein innerdeutsches provisorisches Zahlungsmittel ist, das wohl in höchster Potenz das Vertrauen des deutschen Volkes beanspruchen darf, das aber trotzdem nicht geeignet ist, jenseits der Grenzen als internationales Zahlungsmittel zu fungieren. Die eigentliche Währung bleibt bis zur Schaffung der Goldmark die Papiermark. Die Rentenmark stellt nach dieser Ansicht nur ein aushilfsmäßiges Zahlungsmittel dar, etwa auf einer Stufe mit der Goldanleihe. Schon durch diese Charakteristik ergibt sich, daß man vielfach die Kennzeichnung der Rentenmark auf dem Umwege über die Rentenschuldbriefe auf die Dauer immer mehr als wertbeständiges Effekt gekennzeichnet sehen will.«

Wem der Zustand der Parallelwährung vertraut ist, der wird sich mit dieser Zwischenlösung sehr viel leichter abfinden, als wer

nur den Idealzustand, den wir vor dem Krieg hatten, für erträglich hält. Für den innerdeutschen Verkehr kann nämlich in der Tat schon die Zwischenlösung durchaus befriedigende Verhältnisse schaffen. Es ist in dieser Beziehung besser die russische Entwicklung zum Vorbild zu nehmen und zum Vergleich heranzuziehen, als die österreichische. Zwischen unserer Lage und der Österreichs bestehen nämlich doch so wesentliche Unterschiede, daß eine Parallele nicht ohne weiteres gezogen werden darf. Österreich hat, um nur diesen einen Punkt hier hervorzuheben, die rettende internationale Anleihe auf Grund der Genfer Protokolle nicht bekommen, ohne daß zuvor die Signatarmächte die politische Unabhängigkeit, die territoriale Integrität und Souveränität Deutschösterreichs zwar nicht zu garantieren, aber doch wenigstens zu »respektieren« beschlossen hatten. Erst dieser Beschluß hat die Auflegung der Anleihe vor allem in Amerika ermöglicht. Wo ist der entsprechende Paß für uns? Ohne diese Voraussetzung können wir nie den Weg Österreichs zu gehen hoffen. Solange unsere offene Wunde im Westen nicht geschlossen ist, hängt noch jedes Streben nach Bilanzierung unserer Stats in der Luft. Schon jetzt hat sich gezeigt, daß die Stilllegung der Notenpresse durchaus nicht so einfach ist, auch beim besten Willen. Tatsächlich sollte dem Staat auch ruhig diese Ausbalancierungsmöglichkeit erhalten bleiben. Die Staatsfinanzwirtschaft und die Rentenbank als rein aus der Privatwirtschaft geschaffenes und von ihr allein verantwortlich getragenes Währungsreformunternehmen sollten reinlich geschieden bleiben. Rußland, ebenfalls ganz auf seine eigene Kraft angewiesen wie wir, ist nur auf diesem Wege zur Überwindung seines Währungsleids gelangt. Wer sich näher darüber unterrichten will, dem sei das ausgezeichnete, eben bei Brockhaus erschienene Buch von Ranssen, »Rußland und der Friede« empfohlen. Auch ein Aufsatz von Franz Fuertth im »Tagebuch« vom 17. November gibt einen sehr guten Überblick.

Das Beispiel Rußlands zeigt nun auch, daß gerade bei einem Gelingen der Zwischenlösung im übrigen doch Begleiterscheinungen auftreten, die nicht unbedenklich sind. Das neue goldgedeckte, wenn auch zunächst nicht einlösbar (also der Rentenmark durchaus verwandte) russische Papiergeld hat sich dem Kurs nach vollkommen stabil gehalten; es hat aber an Kaufkraft bisher ständig verloren, weil nach und trotz dieser Währungsstabilisierung auf der Warenseite echte Teuerung und Preissteigerung einsetzte. Auf die Gründe dieser Erscheinung in Rußland näher einzugehen, würde hier zu weit führen. Selbstverständlich besteht auch zwischen den russischen und unseren Verhältnissen keine einfache Gleichheit. Ähnliche Erscheinungen können wir aber auch bei uns schon beobachten im dauernden Anziehen der Goldpreise. Es wäre verfehlt, daraus sofort auf ein Fiasko des Rentenmarkversuchs schließen zu wollen. Wohl aber ist eben darauf aufmerksam zu machen, daß die Schaffung der Rentenmark noch keineswegs alle Probleme löst und sofort wieder die Zustände der Vorkriegszeit zurückbringt.

Dr. G. Menz.

Zarden, A.: **Die neuen Steuergesetze** vom August 1923. Berlin, Otto Liebmann, 1923. VII, 170 S. Gz. 3.2.

Infolge seiner praktischen Mitarbeit an der Steuergesetzgebung ist der Verfasser in der Lage, in seinem Kommentar das gesamte amtliche Material zu vereinigen, das für die Durchführung und Handhabung des im August 1923 dem deutschen Staatsbürger bescherten Steuerbuletts von Belang ist. Für Auslegungsfragen von besonderer Bedeutung ist die weitgehende Berücksichtigung des auf die Vorgeschichte der einzelnen Steuergesetze bezüglichen Materials, wodurch sich schon der bekannte Kommentar des Verfassers zum Zwangsanleihegesetz auszeichnete. Abgesehen von den Erläuterungen zur Brotverorgungsabgabe sind die Anmerkungen naturgemäß knapp gehalten, da eine völlige Durchdringung des Stoffes angesichts der raschen Verabschiedung der Gesetze ein Ding der Unmöglichkeit ist. Das Buch soll ja auch in erster Linie nur dem praktischen Gebrauch der Finanzbehörden und Steuerpflichtigen dienen, sein wissenschaftlicher Wert beschränkt sich im wesentlichen auf eine dankenswerte Stoffsammlung. Eine systematische Bearbeitung der Materie ist heute angesichts einer ewig im Flusse befindlichen Steuergesetzgebung mehr denn je unerquickliche Sisyphusarbeit. Dem Steuerpflichtigen aber, der sich über seine Verpflichtungen, die ihm aus der Brotver-